

Entschädigung des anderen Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter)

Als Folge der Einführung der Ehe für alle im Jahr 2022 erfolgte per 1. Januar 2024 eine Begriffsanpassung im Gesetz. Der "Vaterschaftsurlaub" und die "Vaterschaftsentschädigung" werden nun mit "Urlaub des andern Elternteils" sowie "Entschädigung des andern Elternteils" ersetzt. Am Anspruch ändert sich nichts.

Vater oder Ehefrau der Mutter haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:

- Arbeitnehmer/in oder
- selbständigerwerbend sind, oder
- im Betrieb der Ehefrau, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn beziehen, oder
- arbeitslos sind und bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deshalb Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet worden ist; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit der Anspruch entsteht:

- zum Zeitpunkt der Geburt der rechtliche Vater des Kindes sein oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt der rechtliche Vater des Kindes werden
- oder die Ehefrau der Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes sein
- während neun Monaten, unmittelbar vor der Geburt des Kindes obligatorisch im Sinne des AHV-Gesetzes versichert war
- in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten erwerbstätig war.

In der EU und EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

Rahmenfrist

Für den Bezug gilt eine Rahmenfrist von 6 Monaten.

Anspruchsbeginn

Der Entschädigungsanspruch beginnt am Tag der Geburt des Kindes.

Anspruchsende

Der Anspruch endet, wenn Sie 14 Taggelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt.

Höhe und Bemessung

Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Der Höchstbetrag beträgt CHF 220 pro Tag.

Wie/Wo kann die Entschädigung geltend gemacht werden?

In der Regel vom Vater bzw. als Ehefrau der Mutter via ihren Arbeitgeber/in bzw. letzten Arbeitgeber/in. Selbständigerwerbende, arbeitslose und arbeitsunfähige Väter bzw. Ehefrauen der Mutter direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse.

Beiträge an Sozialversicherungen

Die Entschädigung wird anstelle des Lohnes ausgerichtet und gilt als Einkommen. Deshalb sind von der Entschädigung Beiträge an die AHV, IV, EO und gegebenenfalls an die ALV und FAK zu entrichten.

Anmeldung

Der Anspruch auf Entschädigung ist mit dem offiziellen Anmeldeformular geltend zu machen, dem die erforderlichen Belege beizulegen sind. Das Formular kann bei der Ausgleichskasse bezogen oder auf unserer Webseite heruntergeladen werden.

Auskünfte und Informationen

Wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte sowie die Abgabe von Merkblättern gerne zur Verfügung. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

T 032 686 23 73 / zul@akso.ch